

19. Von besonderer Bedeutung bei der Inbetriebnahme eines Investitionsobjektes von großer Wichtigkeit ist das Vorhandensein der fachlich vorbereiteten und ausgebildeten Bedienungskräfte für die in Betrieb zu nehmenden Industrie- oder Verkehrsanlagen. Der Investitionsträger hat daher schon im Prozeß der Durchführung des Investitionsvorhabens für die Bereitstellung fachlich vorbereiteter und ausgebildeter Bedienungskräfte evtl. durch Einrichtung besonderer Qualifizierungskurse Sorge zu tragen und diese für die Inbetriebnahme der entsprechenden Industrie- oder Verkehrsanlagen vorgesehenen Bedienungskräfte im letzten Abschnitt der Fertigstellung der Anlage unmittelbar an den Restarbeiten zu beteiligen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die von ihnen zu bedienenden Anlagen ausreichend kennenzulernen.

E. Abrechnung

20. Der Investitionsträger ist verantwortlich für die richtige und dem Investitionsplan entsprechende Abrechnung der finanziellen Mittel, die für die Durchführung des Investitionsvorhabens zur Verfügung gestellt sind. Er hat eine strenge Kontrolle durchzuführen über die Einhaltung der Plandisziplin, über die strikte Beachtung der bestätigten Kostenstruktur und über die Einhaltung der im Investitionsplan festgelegten Plansumme. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß keinerlei Arbeiten im Zuge der Investition durchgeführt werden, die nicht in den bestätigten Planunterlagen vorgesehen sind. Wenn sich im Interesse der sachgemäßen und richtigen Durchführung des Investitionsvorhabens die Verwertung nachträglich bekanntgewordener Erfahrungen notwendig macht, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß die sich daraus ergebenden Änderungen der Planunterlagen vorgenommen und durch die nach den gesetzlichen Vorschriften dafür zuständigen Stellen bestätigt werden.

II. Aufgaben der Aufbauleitungen

21. Für Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung werden Aufbauleitungen gebildet. Der Planträger bestimmt die Investitionsvorhaben, für die Aufbauleitungen zu bilden sind. Bei der Tätigkeit der Aufbauleitungen ist zu unterscheiden zwischen:
- Investitionsvorhaben, die in Betrieben durchgeführt werden, bei denen der Investitionsträger ein Betrieb oder eine Dienststelle ist, die vor Beginn des Investitionsvorhabens bereits Planaufgaben der Produktion oder Verkehrsleistungen usw. zu erfüllen hat.
 - Investitionsvorhaben ohne Bindung an einen bereits produzierenden Betrieb (neu zu errichtender Betrieb).
22. Als besondere Regelung in Grenzfällen gilt: Sofern in Anlehnung an einen vorhandenen Betrieb ein Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung durchgeführt wird und die Neu-

anlage ohne organischen - Zusammenhang mit der bestehenden Anlage errichtet wird oder die Neuanlage ein Vielfaches der vorhandenen Produktion des bestehenden Betriebes ausmacht, kann der Planträger in diesem Falle entscheiden, eine Aufbauleitung nach dem Muster IFB zu bilden, d. h., daß nicht der Betrieb, sondern die Aufbauleitung Investitionsträger ist.

A. Aufbauleitungen in produzierenden Betrieben

23. In bereits produzierenden Betrieben werden Aufbauleitungen gebildet, sofern dies vom Planträger angeordnet wird, die dem Werkdirektor als dem verantwortlichen Vertreter des Investitionsträgers unterstellt sind. Die Aufbauleitungen sind unter Heranziehung von Technologen, Konstrukteuren und Baufachleuten zu bilden. Die Aufbauleitungen haben folgende Aufgaben:

Ausarbeitung und Beschaffung der Investitions-Planunterlagen,

Abschluß von Verträgen für die Projektierung des Investitionsobjektes,

Kontrolle der Vorprojekte und Projekte in technologischer, baulicher und kostenmäßiger Hinsicht,

Kontrolle der fristgerechten und ordnungsgemäßen Durchführung des Investitionsvorhabens,

regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Investitionsarbeiten an den Investitionsträger,

Sicherung der planmäßigen Durchführung der Investitionen und der Einhaltung der bestätigten Projekt- und Konstruktionsunterlagen,

Prüfung der Leistungsverzeichnisse in technischer Hinsicht sowie Prüfung der Preisangebote,

Kontrolle der Einhaltung der Lieferungs- und Leistungsverträge,

Führung der Investitionsbuchhaltung und der Obligokartei,

Verwaltung von Materiallagern, die im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung angelegt werden,

regelmäßige Berichterstattung über die finanzielle Abwicklung des Investitionsvorhabens.

24. Entsprechend dieser Aufgabenstellung sind in der Aufbauleitung spezielle Abteilungen zu bilden für:

a) Investitionsplanung und -kontrolle,

b) technische Durchführung der Investitionen,

c) Abrechnung und Finanzkontrolle.

Der Leiter der Aufbauleitung hat die Funktion eines Stellvertreters des Direktors für die Aufbauarbeiten und nimmt an den Sitzungen der Werkleitungen teil. Er ist verantwortlich für